

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang

12. Januar 2011

Nummer 2

Inhalt	Seite
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg	7
- Henriettenstraße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel	8
- Tränkgweg	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg	8
- Stephan-Lochner-Straße	
Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	9
- Zustellung eines Bescheides über die Kostenbeitragspflicht (Amt für Kinder, Jugend und Familie)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	9
- Zustellung eines Haftungsbescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	10

- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	11
- Zustellung von Ordnungsverfügungen (Ausländeramt)	
Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser und Uferfiltrat zur Verwendung als Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel	12

### Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Ückesdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### **„Henriettenstraße“ im Abschnitt von Haus-Nr. 34 bis Haus-Nr. 55, Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Ückesdorf**

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Röttgen, Flur 3, Nrn. 1596 tlw., 1627, 1628 und 1736 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

sowie bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Röttgen, Flur 3, Nr. 1747 auf den Fußgängerverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, [clemens.juessen@bonn.de](mailto:clemens.juessen@bonn.de) über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 4. Januar 2011

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher  
Abteilungsleiter

#### Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

**„Tränkweg“ Teilbereich von der „Löwenburgstraße“ bis zum Ausbauende, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf**

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur 75, Nrn. 31, 84 tlw., 266 und 274 auf alle Arten des öf-

fentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, [clemens.juessen@bonn.de](mailto:clemens.juessen@bonn.de) über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 5. Januar 2011

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher  
Abteilungsleiter

#### Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

**„Stephan-Lochner-Straße“, von Kennedyallee bis Ausbauende, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz**

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den in der Anlage 3 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Friesdorf, Flur 2, Nr. 156/3 tlw. und 2270 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs

sowie bei den in der Anlage 3 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Friesdorf, Flur 2, Nr. 156/4 tlw. und 2270 tlw. auf den Fußgän-

gerverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, [clemens.juessen@bonn.de](mailto:clemens.juessen@bonn.de) über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 5. Januar 2011

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher  
Abteilungsleiter

### **Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn**

Am Dienstag, dem **25. Januar 2011** werden **ab 08.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen versteigert:

ca. 58 Fahrräder  
diverse Elektrogeräte  
Stock- und Taschenschirme,  
Handschuhe,  
Bekleidung, Schuhe,  
Brillen, Rucksäcke,  
Einkaufstaschen, Schultaschen,  
Geldbörsen, Briefmappen,  
Uhren, Schmuck,  
und sonstige Gebrauchsgegenstände

**Das Fundbüro Bonn bleibt an diesem Tag geschlossen.**

Bonn, den 05. Januar 2011

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Schubert  
Sachgebietsleiter

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW.2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid – Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht nach den §§ 90 ff. SGB VIII – des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn

Datum: 04.01.2011; Az.: 51-321 H 9669

an Herrn Francesco Lemanno, \* 10.08.1963,

mit zurzeit nicht ermittelbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude, Bottlerplatz 1, 53111 Bonn, Zimmer 229, zur Abholung bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, 04.01.2011

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Pischke

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Haftungsbescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 04.01.2011 für Herrn **Alexander Liedtke** als Geschäftsführer der ALTERRA Gesellschaft für Vermietung und Technik mbH, früher wohnhaft Meiersheide 8, 53773 Hennef, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 05.01.2011

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Raths

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 16.12.2010	PK-Nr. 7777.9981.9260
Betroffene/r Kohl, Peter, Bellevue Str. 43, 11 90 Wien, ÖSTERREICH	
Datum 30.12.2010	PK-Nr. 7777.9983.1570
Betroffene/r Rosendaal, Henk-Jan, Kortestraat 13, 75 71 BE Oldenzaal, NIEDERLANDE	
Datum 30.12.2010	PK-Nr. 7777.9984.1363
Betroffene/r Detaille, Jean-Paul, Rue de Neufchateau 27, 66 00 Bastogne, BELGIEN	
Datum 30.12.2010	PK-Nr. 7777.9983.3379
Betroffene/r Jakobsen, Kent, Havelodden 38, 40 00 Roskilden, DÄNEMARK	
Datum 17.12.2010	PK-Nr. 7777.9980.8676
Betroffene/r Selepeus, Vitalijs, Lejas Iela 38, 10 13 Riga, LETTLAND	
Datum 30.12.2010	PK-Nr. 7777.9983.2631
Betroffene/r Morsink, Simon Gerardins, Alberdingt Thymlaan 4, 14 01 BD Bussum, NIEDERLANDE	
Datum 30.12.2010	PK-Nr. 7777.9983.2011
Betroffene/r Pavlovic, Edi, Nasicka, Toljan 64, 31 500 Nasice, KROATIEN	
Datum 29.12.2010	PK-Nr. 7777.8555.1341
Betroffene/r Schneider, Karsten, Luisenhöhe 11, 40 822 Mettmann	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.  
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **03. Januar 2011**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Schöps

/ 2.99

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 30.12.2010	Az.: 33-64-GI
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift AL-AGBARI, Marwa, Kirschallee 3b, 53115 Bonn	
Datum der Verfügung 30.12.2010	Az.: 33-64-GI
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift AL-AGBARI, Amal Yasser Ali, Kirschallee 3b 53115 Bonn	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 04.01.2011

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Gleditzsch

## **Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser und Uferfiltrat zur Verwendung als Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel**

### **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln 54.1-1.1-(3.10)-1**

Der Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel, Brühler Str. 95, 50389 Wesseling, hat gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 26 des Landeswassergesetzes (LWG) für die Wassergewinnungsanlage Wesseling-Urfeld die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser und Uferfiltrat in einer Menge bis zu 4.800.000 m<sup>3</sup>/a mittels sechs bestehender Brunnen, aufgeteilt auf vier Fassungen (I.1, I.2, II.1, II.2, III und IV), auf den Grundstücken Gemarkung Urfeld, Flur 18, Flurstücke 209 und 290 beantragt, um es als Trinkwasser und Brauchwasser im Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel zu verwenden.

Zur Zeit besteht eine bis zum 30.06.2011 befristete wasserrechtliche Erlaubnis für die Förderung von Grundwasser mittels der vier bestehenden Tiefbrunnen I, II, III und IV in einer Menge von bis zu 4.800.000 m<sup>3</sup>/a.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 148 LWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW - in der zurzeit geltenden Fassung - einen Monat lang in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit

vom .13.01..bis .14.02.2011 einschließlich bei

Stadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda - 56-41, Aufzugsgruppe 1, Etage 8A.....  
während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 28.02.2011, schriftlich oder zur Niederschrift bei

Stadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda - 56-41, Aufzugsgruppe 1, Etage 8A.....

oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

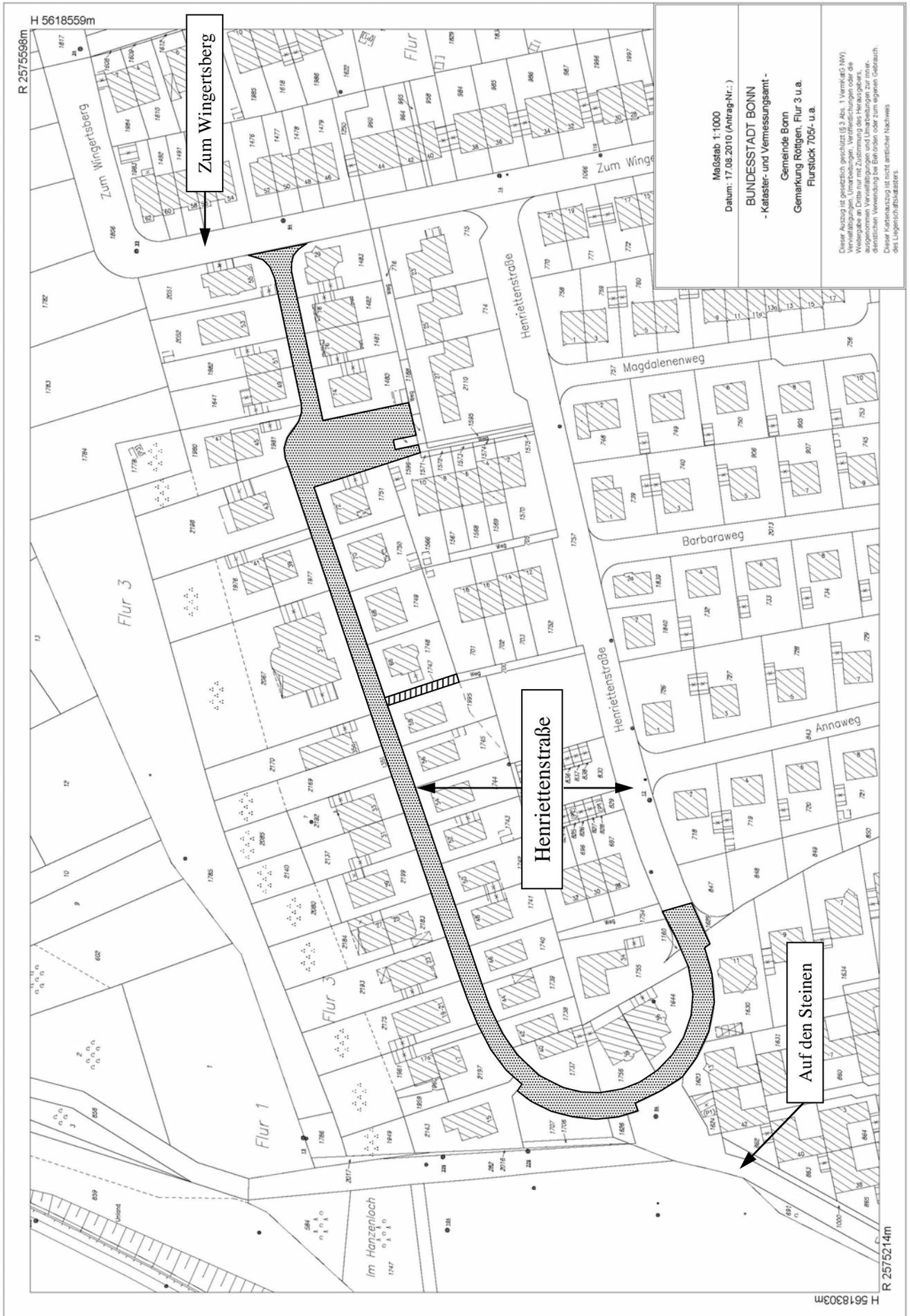
Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die sich insbesondere auf Rechtsbeeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 3 u. 4 WHG beziehen und innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG NRW eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird -unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann-, bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 17.12.2010  
Im Auftrag  
gez. Vesper

**„Henriettenstraße“ im Abschnitt von Hausnummer 34 bis 55**  
 im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Uckesdorf



# Anlage zur Widmung „Tränkweg“ Teilbereich von „Löwenburgstraße“ bis Ausbauende, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holtorf Anlage 2

Maßstab 1:2000  
Datum: 08.12.2010 (Antrag-Nr.: )

BUNDESSTADT BONN  
- Kataster- und Vermessungsamt -  
Gemeinde Bonn  
Gemarkung Beuel, Flur 75 u.a.  
Flurstück 31/- u.a.

R 2583770m

H 5622981m



H 5622549m

R 2583450m

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 VermKatG NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Gebäude mit besonderer Umrisstruktur(• - • - •) sind in ihrer Lage nur ungefähr bekannt. Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis des Liegenschaftskatasters.

